



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1614-01/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ingenieur-
gesetz - Begutachtung und Stellung-
nahme

Schreiben des BMwA vom 6. Mai 1996,
GZ 91 501/2-III/7/96

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl.	30 - GE/19 96
Datum:	5. JUNI 1996
Verteilt	5. 6. 96/11

L. Labrae

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

31. Mai 1996

Für den Präsidenten:

Finz

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Wank



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1614-01/96

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ingenieur-
gesetz - Begutachtung und Stellung-
nahme

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 6. Mai 1996, Zl 91 501/2-III/7/96, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Ingenieurgesetz und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Da für die Führung des Ingenieurtitels hinkünftig lediglich die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung (Diplomprüfung) an bestimmten höheren technischen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten entscheidend sein soll, schlägt der Rechnungshof vor, diese Lehranstalten zu ermächtigen, gleichzeitig mit dem Reifezeugnis auch die Berechtigung zur Führung des Ingenieurtitels zu erteilen. Durch den Wegfall des Antrages und der Bearbeitung im jeweils zuständigen Bundesministerium wäre eine erhebliche Vereinfachung erzielbar. Bei Aufgreifen dieses Vorschlages müßten nämlich die betreffenden Bundesministerien nur noch in den Fällen einer Ausbildung an einer ausländischen Lehranstalt (vgl § 7 des Entwurfs) tätig werden.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

31. Mai 1996

Für den Präsidenten:

Finz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wank